

# EINKAUFSBEDINGUNGEN FÜR GROSSVIEH (GV), KÄLBER, LÄMMER UND SCHWEINE

Gültig ab: 01.01.2012, ersetzt alle Bisherigen

## 1. Umfang und Ziel dieser Einkaufsbedingungen

Diese Einkaufsbedingungen regeln den Einkauf von GV, Kälbern, Lämmern und Schweinen der Wick AG. Der Lieferant erlaubt, dass die Herkunft seiner Tiere offen deklariert, respektive an Dritte weitergegeben werden kann. Ebenso erklärt sich der Lieferant und Produzent einverstanden, dass die Lebensdaten des gelieferten Tieres, welche auf der TVD (Tierverkehrsdatenbank) abgelegt sind, durch die Wick AG genutzt werden und bis an die Verkaufsfond mitgegeben werden können. Dazu gehören Daten über das Alter der Tiere, die Herkunft (Geburt bis Schlachtung) sowie relevante Daten über die Aufstallung (Zugehörigkeit zu Fleischprogrammen).

## 2. Grundlagen

Als integrierter Bestandteil dieser Einkaufsbedingungen gelten die aktuellen Bestimmungen:

- Währschaft des Schweizerischen Obligationenrechtes
- Schweizerisches Tierschutzgesetz und dessen Verordnungen
- Tierseuchengesetz
- Lebensmittelgesetz und –Verordnung
- EU-Futtermittelverordnung
- Schlachtgewichtsverordnung
- Fleischhygiene- und Fleischuntersuchungsverordnung
- Verordnung des BLW über die Einschätzung und Klassifizierung von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schafe- und Ziegengattung
- Verordnung des BLW über die Einschätzung sowie die Bezeichnung, Anwendung und Überprüfung von technischen Geräten zur Qualitätseinstufung bei Tieren der Schweinegattung
- Richtlinien QM - Schweizerfleisch
- ASTAG Schulungsunterlagen, insbesondere "Checkliste für Tiertransporte"
- Für Tiere aus Fleischprogrammen: Anforderungen der Migros-Gemeinschaft sowie lizenzierter Drittprogramme
- Technische Weisung: Meldung über den Tierverkehr bei Klautentieren (BVET)
- SUISSE GARANTIE Branchenreglement Fleisch und Fleischerzeugnisse der Proviande.

## 3. Grundsätzliches

Die Wick AG kauft GV, Kälber, Lämmern und Schweine bei Produzenten, Erzeugergemeinschaften, Händlern und Vermarktungsorganisationen. Sämtliche Schlachttiere werden auf Schlachtgewicht franko Schlachthof gekauft (inkl. LSVA).

Die vereinbarten Preise gelten als Basispreis für gute Qualitätstiere. Die Preisbildung erfolgt zwischen dem Lieferanten und der Wick AG gemäss der entsprechenden Marktlage.

Der Lieferant verpflichtet sich, nur Tiere von solchen Produzenten zu liefern, welche nachweislich keine gentechnisch veränderten Produktions- oder Zuchtverfahren anwenden. Insbesondere dürfen keine Futtermittel eingesetzt werden bei denen GVO Produkte deklariert sind. (Grundlage: Schweizerische Gesetzgebung / Aktuelle und relevanten EU Verordnungen)

Der Lieferant verpflichtet sich, nur Tiere zu liefern, welche ohne sogenannte Fleischsuppen gefüttert wurden.

Unter Fleischsuppen versteht die Wick AG Flüssigprodukte, welche Fleischiweisse aus Schlacht- und Fleischverarbeitungsbetrieben enthalten. Ebenfalls fallen Tierfette, die nicht den Anforderungen der Lebensmittelverordnung entsprechen unter diese Regelung.

Die von der Wick AG zugekauften klassischen Bankschweine, Bank und Verarbeitungstiere müssen, sofern nichts anderes vereinbart, nach den Richtlinien des "QM-Schweizerfleisch" produziert werden.

Wird Schlachtvieh von der Fleischuntersuchung als ungeniessbar erklärt, wird der Kauf rückgängig gemacht (Wandlung) und das Fleisch bzw. der Tierkörper geht ins Eigentum des Lieferanten über. Die Kosten der Entsorgung sowie der Schlachtung gehen zu Lasten des Lieferanten. (Siehe Tarifblatt)

Geniessbare Tiere mit Einschränkungen werden ebenfalls gemäss Tarifblatt behandelt.

Die Einstellung von Maren und Schweine ist möglich. (nach Absprache) Tiere, welche während der Einstallungsdauer verenden, werden dem Lieferanten nicht vergütet. (Risiko beim Lieferanten! Übergang des Tieres (Kauf) an den Käufer an der Waage!

Die Zahlungsfrist wird auf 28 Tage festgesetzt.

### 3.1. GV, Kälber, Lämmern, Mutterschweine

Je nach Taxation, Gewicht, Ausbeute, Fleisch- und Fettbeschaffenheit werden die Preise definitiv fixiert.

### 3.2. Schweine

Je nach Gewicht, Fleisch- und Fettbeschaffenheit und Magerfleischanteil (MFA) werden die Preise definitiv fixiert. Die Wick AG akzeptiert bis auf weiteres keine Tiere die immunokastriert (Impfung gegen Ebergeruch) sind.

## 4. Einkaufsbestätigung

Sofern nichts anderes vereinbart, wird jede Bestellung mit einer mündlichen oder schriftlichen Einkaufsbestätigung ausgelöst. Die bestätigte Menge sowie die Anlieferzeit und Anlieferort sind zwingend einzuhalten.

## 5. Transport

Der Transport hat in tierschutzkonformen Transportmitteln zu erfolgen und muss bei gewerbsmässigen Transporten durch geschultes Personal ausgeführt werden. Dies bedeutet, dass die entsprechenden Transporteure den ASTAG-Ausweis mitführen. Die Kontrolle erfolgt beim Entladen an der Schlachthoframpe.

Die reine Fahrzeit wird auf 3 Stunden begrenzt. Für das Be-, Zu- und Entladen sind gesamthaft max. 2 Std. zugelassen.

## 6. Begleitpapiere

Die Begleitpapiere (amtliche und Begleitscheine der Fleischprogramme) sind lückenlos und lesbar auszufüllen.

Vor dem Abladen sind die Dokumente (gemäss gesetzlicher Informationspflicht) dem Stallmeister oder dessen Stellvertreter zu übergeben. Sind Begleitpapiere unkorrekt oder unvollständig ausgefüllt, behält sich die Wick AG vor, eine entsprechende Nachbearbeitungsgebühr zu verrechnen. Labeltiere werden in diesem Fall als konventionell geschlachtet und abgerechnet. Die Ohrenmarkennummer muss auf dem Beleitpapier vermerkt sein.

## 7. Tiermarkierung

Tiere die nicht nach den Richtlinien der TVD markiert sind, (oder bewilligte Übergangslösungen des Bundes) werden nach der Schlachtung dem Lieferanten zur Verfügung gestellt.

## 8. Tiere aus Fleischprogrammen

Die Tiere aus Fleischprogrammen müssen die entsprechenden Anforderungen 100%-ig erfüllen. Sowohl die Markierung wie die entsprechenden Begleitscheine müssen vollständig vorhanden sein. Bei zweifelhaften Lieferungen werden die Tiere als klassisch deklassiert.

## 9. Rückstandsmonitoring

Untersuchungskosten bezüglich Medikamentenrückstände werden bei "positivem Nachweis" dem Lieferanten verrechnet.

#### 10. Anlieferung

Die Anlieferung der Schlachttiere wird mittels geschulten Personen an der Viehannahme überwacht und wenn nötig schriftlich festgehalten. Es ist strengstens untersagt, in Abwesenheit einer verantwortlichen Person der Wick AG abzuladen. Die Anlieferzeiten sind unter dem **Pkt. 19** geregelt und sind strikte ein zuhalten.

Begleitscheine von Labeltieren, welche nicht vollständig ausgefüllt sind, werden als konventionelles Schlachtvieh abgerechnet.

#### 11. Besichtigung der Schlachtkörper

Der Lieferant hat das Recht, die Schlachtung, Wiegung und Taxation in Absprache mit dem Vieheinkauf Wick AG zu verfolgen. Dafür hat er sich am entsprechenden Ort zu melden. Er betritt den Betrieb/ Raum auf eigene Gefahr. Die speziellen Hygiene- und Betriebsvorschriften sind zwingend einzuhalten. Betriebsfremde Personen haben auf dem Areal der Wick AG ohne Erlaubnis keinen Zutritt.

#### 12. Schlachtgewichtsverordnung

Die Entfernung der Fettgewebe gem. Art. 4 Abs. d und Art. 6 Abs. b erfolgt mit einer mechanischen Absaugvorrichtung. Wird bei der Wiegung der Schweine die Zunge entfernt, erfolgt ein Gewichtszuschlag von 0.5%. Wird das Schweinehirn entfernt, erfolgt ein Zuschlag von 0.1%.

#### 13. Taxation GV, Kälber, Schweine, Lämmer

Die Einschätzung der Qualität bezüglich Fleischigkeit und Fettabdeckung oder MFA erfolgt bei der Schlachtung durch die Proviande. Entscheidend für die Bezahlung ist jedoch die Taxation der Wick AG.

#### 14. Fleischabweichungen / Fettqualität (Schweine)

Gemäss Tarifblatt GV / Kälber / Lämmer und Schweine.

#### 15. Gewichtslimiten

Gemäss Tarifblatt GV / Kälber / Lämmer und Schweine.

#### 16. Schlachtgebühren und Konfiskate

Gemäss Tarifblatt GV / Kälber / Lämmer und Schweine.

#### 17. Notschlachtungen

Notschlachtungen (verletzte und kranke Tiere) werden in der Wick AG grundsätzlich nicht ausgeführt. Tiere aus Notschlachtungen werden aus bakteriologischen Gründen nicht zugekauft.

#### 18. Basiskommunikation Schweizerfleisch

Abzüge gemäss Tarifblatt (Vorgabe Proviande)

#### 19. Anlieferzeiten

Bitte melden Sie jede Viehanlieferung bei unserem Vieheinkauf an.

| Tiergattung                                   | Schlachttag       | Anliefertage  | Uhrzeit  |
|---|-------------------|---|--|
| Schweine                                      | Mittwoch, Freitag | Dienstag (Einstellung)<br>Mittwoch<br>Donnerstag (Einstellung)<br>Freitag | 09.00 bis 14.00 Uhr<br>03.30 bis 04.30 Uhr<br>09.00 bis 14.00 Uhr<br>03.30 bis 04.30 Uhr |
| Moren   | Mittwoch, Freitag | Dienstag (Einstellung)<br>Mittwoch<br>Donnerstag (Einstellung)<br>Freitag | 09.00 bis 14.00 Uhr<br>03.30 bis 04.30 Uhr<br>09.00 bis 14.00 Uhr<br>03.30 bis 04.30 Uhr |
| Kühe, Rinder, Muni, Kalber,<br>Schafe, Ziegen | Freitag           | Freitag   | 05.30 bis 08.00 Uhr  |

Von 17.00 – 03.30 Uhr sind die Eingangstore geschlossen keine Anlieferung möglich.  
Anlieferzeiten ausserhalb der Vorgegebenen, müssen telefonisch abgesprochen werden.

Es dürfen ohne Anwesenheit der zuständigen Person der Wick AG keine Tiere abgeladen werden. (siehe Gegensprechanlage bei der Treppe Nord)

Weiter ist es den Transporteuren strengstens untersagt, die Schlachthalle bzw. andere Räumlichkeiten wie Kantine oder WC, Zerlegerei oder Spedition zu betreten.

Die Tiere sind gut sichtbar zu kennzeichnen. (Moren mit Farbe tätowieren, Haartiere markieren) Unmarkierte Tiere oder unleserlich markierte Tiere werden mit einem Abzug von sFr. 25.- abgerechnet. (Administrativer Mehraufwand)

**Bei Moren ist die Ohrmarkennummer auf dem Tier-Begleitschein zu vermerken!**

#### 20. Allgemeines

Diese Einkaufsbedingungen haben ab dem 01.01.2012 Gültigkeit und ersetzen alle bisherigen Einkaufsbedingungen GV, Kälber, Lämmer und Schweine der Wick AG.

Mit der Lieferung anerkennt der Lieferant die aktuellen Beschaffungsbedingungen, einsehbar unter [www.wickfleisch.ch/Lieferanten](http://www.wickfleisch.ch/Lieferanten)

Wick AG



Kurt Wick